

28.05.2020

Tischvorlage

zu TOP 6/77 PA am 18.06.2020

und TOP 4/80 RR am 25.06.2020

**3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf
(RPD) im Gebiet der Stadt Monheim
(Darstellung eines GIB)**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur
nächsten Sitzung des Planungsausschusses
(18.06.2020) und des Regionalrates (25.06.2020)



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle
des Regionalrates Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Regionalrates Düsseldorf
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf 27.05.2020

**Antrag zur nächsten Sitzung
des Planungsausschusses (18.06.2020) und des Regionalrates (25.06.2020)**

3. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim (Darstellung eines GIB); Erarbeitungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

hiermit beantragt die Fraktion die Änderung des Beschlussvorschlages zu TOP 4 „Darstellung eines GIB im Gebiet der Stadt Monheim“, im Absatz 1:

- 1) Der Regionalrat beschließt gemäß §19 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein (Erweiterung GIB Alfred-Nobel-Straße) in Form eines veränderten Zuschnittes, hier Reduzierung des Flächenvorschlages gemäß des Umweltbericht auf 9 ha , Anlage 3, Seite 44, Abbildung 3:
Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt die Verfahrensunterlagen vor Durchführung des Verfahrens nach §9 ROG in Verbindung mit §13 Abs.1 LPIG entsprechend anzupassen.**

Ziffer 2 und 3 wie Beschlussvorschlag der Bezirksregierung

Begründung:

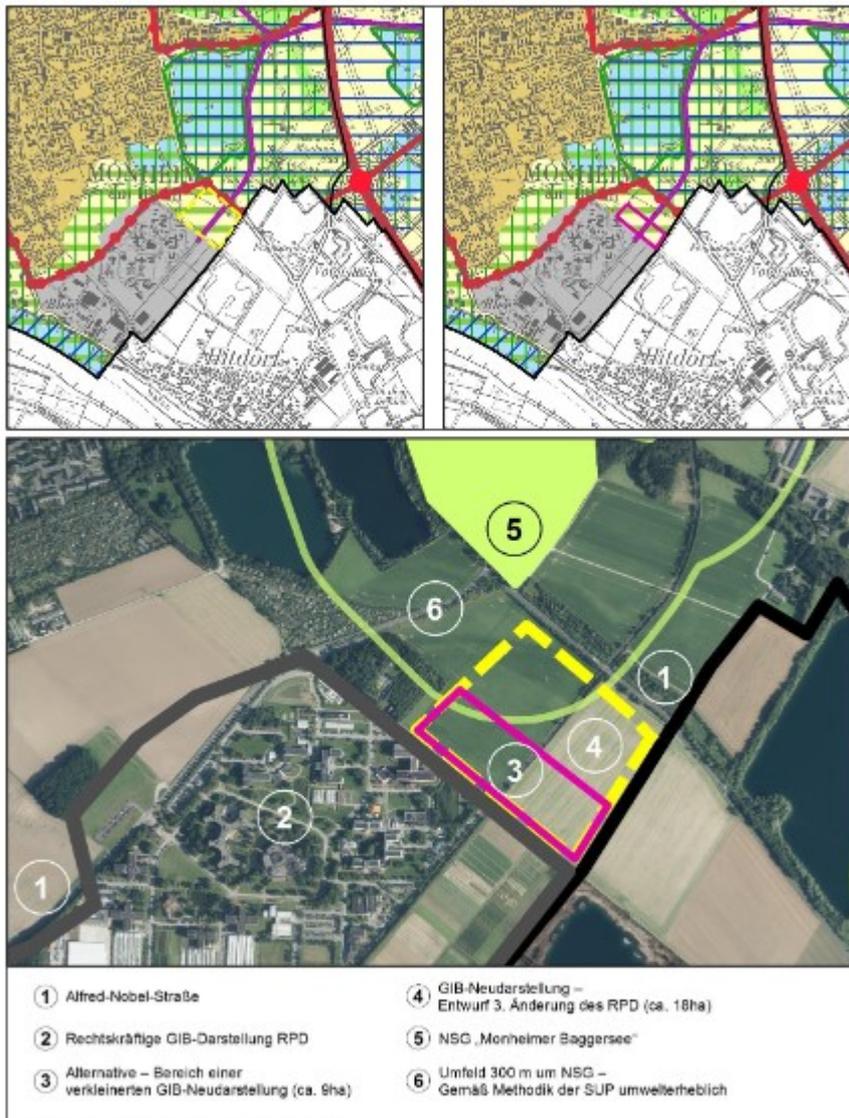


Abbildung 3: Alternativenprüfung @brd
Links oben: Geplante Festlegung über rechtskräftigem Regionalplan
Rechts oben: Alternative Festlegung über rechtskräftigem Regionalplan
Unten: Detailbetrachtung mit Luftbild

Der in Vorlage beigefügte Umweltbericht erörtert als verbleibende Variante einen veränderten Zuschnitt des auszuweisenden Gebietes: Es könnte erwogen werden, die regionalplanerische Festlegung im östlichen Bereich zu verkleinern“. Dies würde die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöhen und ließe mehr Raum für den von Osten kommenden Kaltluftvolumenstrom in seiner Bedeutung für den Luftaustausch im Bereich der südlichen Hauptortlage.

Aus umweltfachlicher Sicht würde dies eine Verringerung der Intensität der Betroffenheit der Schutzgüter Tiere/Pflanzen Klima/Luft bedeuten.

Es verbliebe dann eine Neudarstellung in einer Größenordnung von ca. 9 ha im unmittelbaren Anschluss an das heutige Gewerbegebiet.

Zitat:

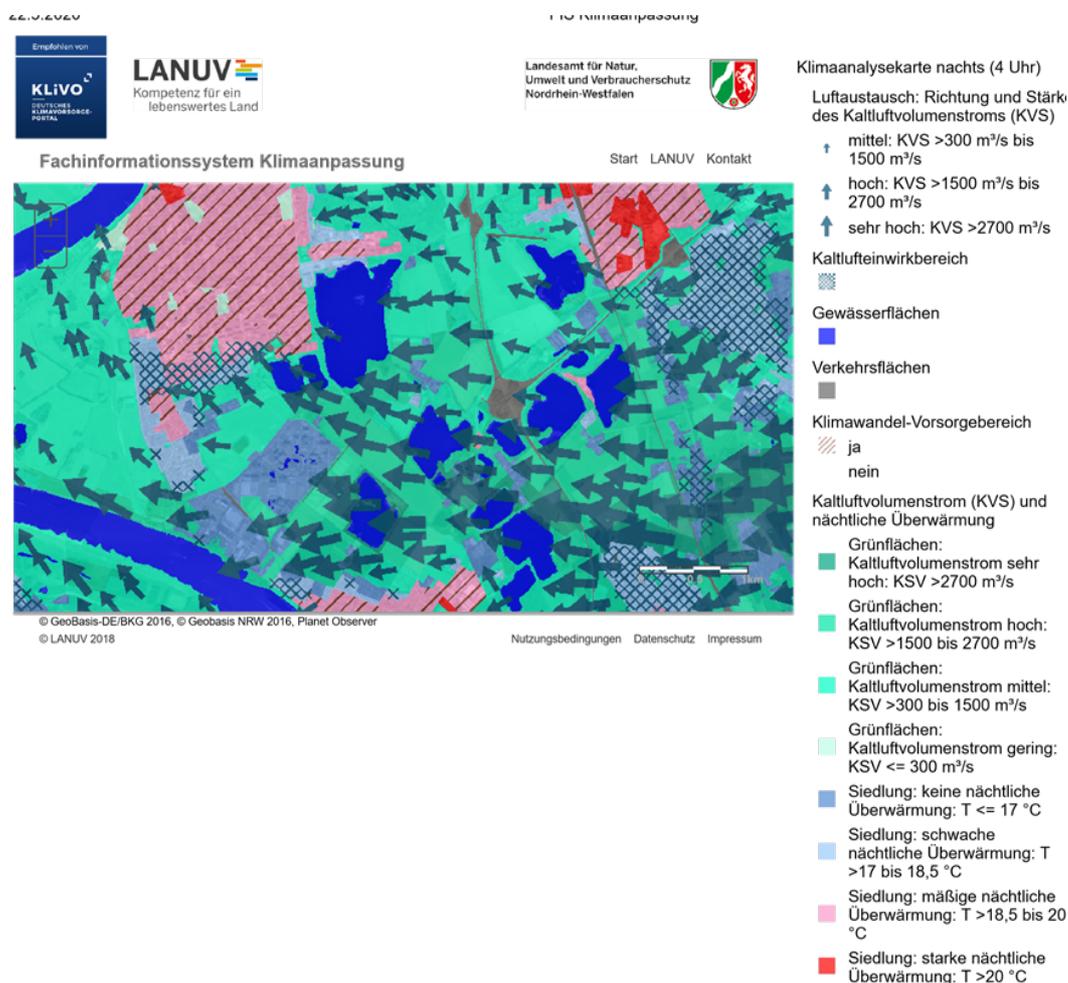
„Im Ergebnis zeigen sich bei der beabsichtigten GIB-Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Luft/Klima sowie Fläche“.
(Umweltbericht S. 39)

Negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit Erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter Luft und Klima

Durch die gewerblichen Bauflächen kann es zu einer Störung des von Osten kommenden Kaltluftvolumenstromes in Richtung der Hauptortslage Monheim kommen.

In der Hauptortslage Monheims zeigen sich bereits typische, städtisch überhitzte Bereiche maßgeblich aufgrund eines beeinträchtigten Luftaustausches durch bereits vorhandene, gewerbliche Flächen im Süden von Monheim.

D. h., dass es in den innerstädtischen Quartieren aufgrund des verringerten Luftaustausches, der Wärmespeicherung von Gebäuden sowie der Abstrahlung der Wärme durch Industrie und Verkehr vermehrt zur Ausbildung von Wärmeinseln kommen kann, was sich insbesondere nachts negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken kann (vgl. Fachbericht LANUVNRW, Fachbericht 86, 2018: Seite 10)



Kumulierende Effekte für die thermische Situation

Zum einen bestehen bereits nördlich des Naturschutzgebietes „Baggersee Monheim“ gewerbliche Strukturen in angrenzender Lage. Hier kann es zu sich kumulierenden Effekten mit der Neuplanung im Süden kommen.

Erhebliche Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insbesondere aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes, einem Kriterium mit besonders hohem umweltfachlichem Gewicht, ist die geplante Flächenfestlegung gemäß Methodik somit auch schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich einzustufen.

Die Flächenfestlegung ermöglicht auf nachfolgenden Planungsebenen eine Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Umfeld zum Naturschutzgebiet „Monheimer Baggersee“. Gemäß des Planentwurfes rückt der GIB bis auf 50 m an die südlichste Grenze der Schutzgebietsausweisung heran. Mögliche Folgen können u. a. Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge, die Veränderung von standortrelevanten Faktoren oder Störungen durch beispielsweise Lärm, insbesondere auch mit Auswirkungen auf die zahlreichen Vogelarten, im Schutzgebiet sein. Entsprechend sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt zu prognostizieren.

Kumulierende Effekte auf das Naturschutzgebiet

Es bestehen bereits nördlich des Naturschutzgebietes „Baggersee Monheim“ gewerbliche Strukturen in angrenzender Lage. Im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden u.a. folgende Ziele für den Naturschutz genannt:

- Ersatzstandort für weitgehend verloren gegangene natürliche Auengewässer mit hohem Biotopwert und Entwicklungspotential
- Erhalt der Wasserfläche und Uferbereiche als Überwinterungs-, Rast-, Brut- und Mauserplatz für zahlreiche Vogelarten
- Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Bedeutung als Lebensraum für an nährstoffarme Grundwasserseen gebundene Organismen
- Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregionalbedeutsamen Monheimer Baggersee,

Eine Verkleinerung der Fläche würde eine Verringerung der Intensität bedeuten

Eine Verkleinerung der Fläche würde die Distanz zum angrenzenden Naturschutzgebiet erhöhen und ließe mehr Raum für den von Osten kommenden Kaltluftvolumenstrom für den Luftaustausch im Bereich der südlichen Hauptortslage.

Aus umweltfachlicher Sicht würde dies eine Verringerung der Intensität der Betroffenheit der Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Klima/Luft bedeuten. Es verbliebe dann – wie ausgeführt - eine Neudarstellung in einer Größenordnung von ca. 9 ha im unmittelbaren Anschluss an das heutige Gewerbegebiet.

Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass die Störungen für die Trinkwassergewinnungsgebiete schon heute mannigfaltig sind.

Die geplante Ausweisung des GIB liegt nicht in der Wasserschutzzone, allerdings unmittelbar an der Zone IIB und III. In der ausgewiesenen Zone II und III liegen 6 große Abgrabungen, die ein nicht unerhebliches Risiko für die Trinkwassergewinnung darstellen.

Ein weiteres Störpotenzial geht von dem Autobahnkreuz aus, welches auch in der WZ III liegt. Der weitere Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung IIB ist zu großen Teilen überlagert mit dem Siedlungsbereich.

Es sollte sehr sorgfältig abgewogen werden, ob ein GIB für emittierendes Gewerbe unmittelbar vor großen offenen Wasserflächen, die komplett in der Trinkwasserschutzzone (z.T. in Schutzzone IIB) liegen, angesiedelt werden sollte.

Auch wenn das ursprüngliche „Planungsziel“ zur teilweisen Deckung des im Flächenkonto für die Stadt Monheim festgehaltenen Bedarfs mit dieser verkleinerten Variante aus regionalplanerischer Sicht naturgemäß zunächst sich nur eingeschränkt erreichen ließe „ Umweltbericht Seite 45“, so scheint uns dies jedoch die sinnvollere Variante zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause

Fraktionsvorsitzender